Zeitschrift: Pestalozzi-Kalender

Herausgeber: Pro Juventute

Band: 16 (1923)

Rubrik: Von allerlei Schulen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

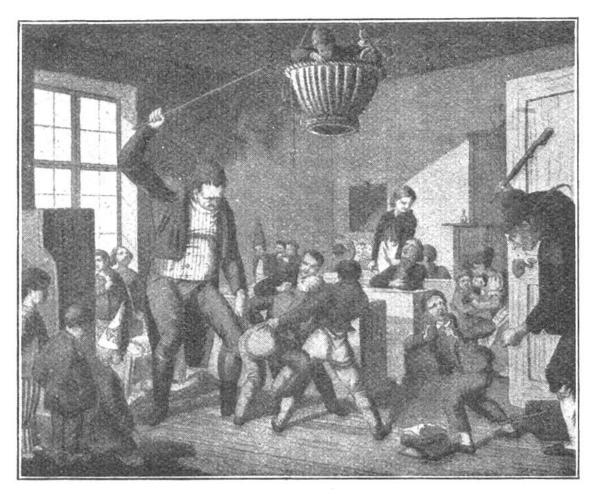
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

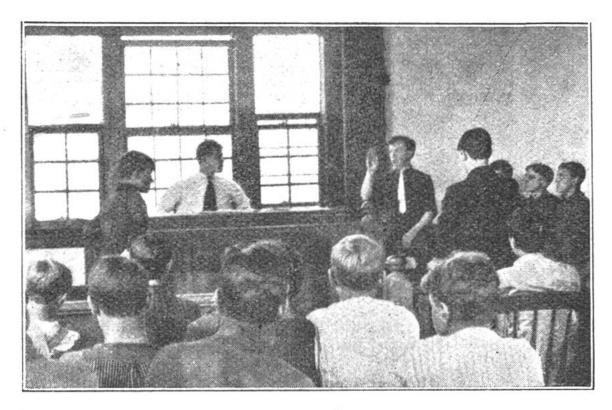


Allerlei Schulftrafen "aus der guten alten Zeit"

Don allerlei Schulen.

In alter Zeit wurde in der Schule ein gar strenges Regiment geführt. Oft avancierten ausgediente oder insvalide Soldaten, die ein wenig schreiben und lesen konnten, ohne weiteres vom Drills zum Schulmeister. Ihr einsdrucksvollstes Cehrmittel war der Stock. Unser Bild zeigt eine ganze Musterkarte einstiger Schulstrafen, als da sind: Aufziehen im Schandlorb, Tragen der Eselskappe, Einsschrauben der Beine in einen holzpflock, Knien auf einem scharftantigen holzstück und, als Universalmittel, gründsliches Ausklopfen.

Pestalozzi vorerst und vielen andern Erziehern ist es zu verdanken, daß dem Unterricht die ihm zukommende Bedeutung beigemessen, und daß er besonders auch mit großem Derständnis durch gebildete, auserwählte Cehrkräfte erteilt wird. Die Jugend von heutzutage hat keine Ahnung, welch Heil ihr damit widersahren ist. Nicht nur wird sie



"Selbstregierung" amerikanischer Schüler.

nach erprobter Weise in allerlei Wissensgebiete eingeführt, sie sernt vor allem auch angenehmer. Wie bitterböse es vor gar nicht so langer Zeit auch im Schulwesen der Schweiz aussah, mag aus einigen Antworten entnommen werden, die der helvetische Minister Stapfer bekam, als er sich im Jahre 1799 über den Stand des Unterrichtes in der Schweiz informieren wollte:

Mettmenstetten (Zürich): "Die Knaben müssen alle

schriben, den Tochteren wird es überlassen."

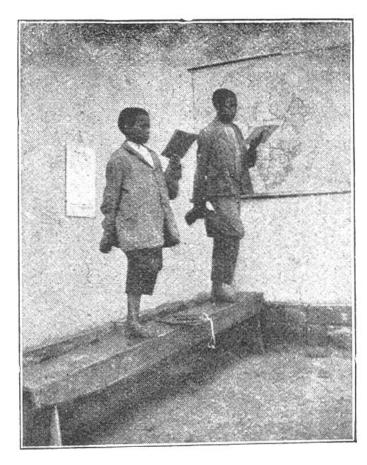
härkingen (Solothurn): "In der Schule wird gelehrt,

was ein jeder hausvater beliebt."

Eschenmosen (Zürich): "Was aber rechnen ist, ist in meiner Schul nicht üblich. Wann Mann es aber Cehrnen will, so kann Mann es in der Schule zu Bülach lehrnen,

es ist nur eine ringe halb Stund."

Dullikon (Solothurn): "Was das Schulhaus anlangen thuet, so ist es ein ungesundes haus und füecht, daß ich und die Kinder viel Zeit krank worden sind. Die Stube ist sonnenhalb ganz im Boden wie ein Keller, und wenn man heizen thuet, so schwiken die Mauern und wen es Regenwetter ist, so setzet sich das Wasser durch die Mauern hinein. Da gibt es eine Luft, daß es nicht auszustehen ist."

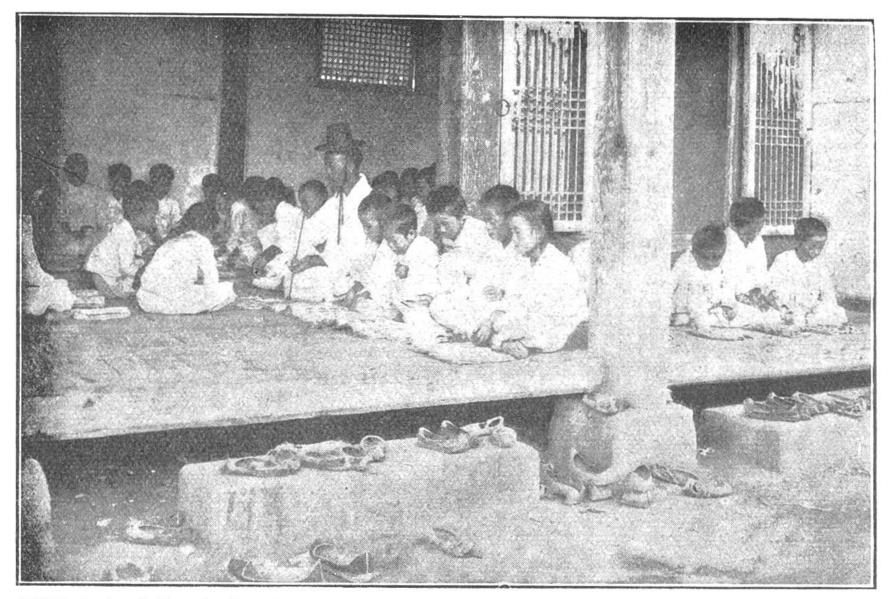


In Ostafrika haben die Cehrer oft wilde Rangen zu bändigen. hier seht ihr zwei, die einer sonderbaren Strafe verfallen sind: auf einer Bank stehend, müssen sie aus einem Buche lesen und dabei mit der rechten hand den rechten Suß hochheben.

Als Gegenbeispiel zu unserem ersten Bild diene das zweite. Es stellt eine Gerichtsver= handlung dar, in der die Schüler einer amerikanischen Schule selbst über Derstöke ibrer Kameraden gegen die Schulordnung zu Ge= richt siken. Sie hören den Angeschuldigten und die Zeugen und ertennen auf Srei= spruch oder Strafe. Die Schulleitung fonnte ihren Zöglingen solch weitgebende Freiheit nur einräumen: stens, weil die Schüler alle begriffen haben, daß sie nicht für die Schule, sondern für sich Iernen, zweitens, weil ein Gefühl des Dankes für die gebotene Cehr=

gelegenheit sie erfüllt und drittens, weil sie ein Interesse am tünftigen Wohlergehen ihrer Kameraden leitet und dies alles sie veranlaßt, vernünftig und gerecht zu urteilen. Wenn die Zöglinge reif genug sind, dies einzusehen, wers den mit der "Selbstregierung der Schüler" vorzügliche Erfahrungen gemacht. Auch unsere Schweizer Cehrer verslangen nichts Besseres, als daß die Schüler unter sich selbst Zucht und Ordnung halten.

Nur wer sich selbst regieren und beherrschen kann, ist der Freiheit würdig.



hübsch sauber sieht es in einer koreanischen Schule aus. Kinder u. Lehrer sind alle schneeweiß gekleidet. Die Schuhe müssen vor Betreten der Schulstube ausgezogen werden, u. zwar so, daß die sauber gewaschenen Süße nicht schnukig werden. Im Sommer ist die Schulstube gegen die Straße offen. Wie in allen orientalischen Schulen lernen die Kinder, indem sie meist gemeinsam laut lesen. Ihre hellen Stimmen sind weithin hörbar.